

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck

Fremdwassersanierung "Lange Straße /Innenstadt" , Einleitung in die Berkel

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG (Vorprüfung, Stufe I)

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erstellt für :

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck

Markt 1

48727 Billerbeck

Bearbeitung:



OBJEKT & LANDSCHAFT

Dipl. Biol. Stefan Schwengel

Engershauser Straße 14

32361 Pr. Oldendorf

Tel.: 0 57 42 / 92 06 26

e-Mail: schwengel@objekt-landschaft.de

Datum: 16.01.2015

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Plangebiet	2
2.1 Lage, bisherige Nutzung und Biotopstruktur des Plangebietes	2
2.2 Kurzdarstellung des Vorhabens.....	4
3. Methodische Vorgehensweise	4
3.1 Arbeitsschritte	4
3.2 Ermittlung relevanter Arten.....	5
3.3 Darstellung der relevanten Wirkungen.....	6
3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung	6
3.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände.....	7
3.6 Darstellung erforderlicher Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten	7
4. Ergebnisse	8
4.1 Planungsrelevante Arten	8
4.2 Projektspezifische relevante Wirkungen	9
4.3 Abschätzung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben.....	11
4.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase und der Betriebsphase	12
4.5 Prüfung der Verbotstatbestände.....	13
5. Verwendete Unterlagen / Literatur	13

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund des hohen Fremdwasseraufkommens im Kanalnetz der Stadt Billerbeck durch Grund-, Quell-, und Drainagewasser entstehen dem Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck technische und finanzielle Probleme.

In diesem Zusammenhang wurde die Fremdwassersanierungsmaßnahme „Lange Straße - Innenstadt“ in der „5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2011“ hoch priorisiert und hinsichtlich des „städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Billerbeck“ für den Zeitraum 2013 bis 2017 festgelegt. Hierbei soll der unerwünschte Fremdwasserzufluss in Richtung der Kläranlage Billerbeck verhindert werden.

Durch Fremdwasserzuflüsse im Kanalnetz entstehen dem Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck folgende Probleme:

- hohe Rückstaugefährdung im Kanalnetz
- verminderte Reinigungsleistung bei der Behandlung des Niederschlagswassers aus dem Mischkanal
- verminderte Reinigungsleistung der Kläranlage durch Verdünnung und Abkühlung des Abwassers
- erhöhte Schadstofffrachten bei der Einleitung in die „Berkel“ (Vorfluter)

Im Rahmen der entwässerungstechnischen Planungen sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die in Kap. 2.3 näher erläutert werden. Während die meisten Maßnahmen zur der Sanierung des Kanalnetzes im Bereich der Innenstadt von Billerbeck artenschutzrechtlich pauschal unbedenklich sind, wirkt die geplante Einleitung von Regenwasser im Oberlauf der Berkel in einen von teilweise sensiblen Biotopen (FFH-Gebiet, NSG) geprägten Landschaftsbereich ein, bei dem auch artenschutzrechtliche Aspekte betroffen sein können.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG werden die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG betrachtet, die im Zuge des Planverfahren erstellt wird.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Im Rahmen dieses Gutachtens soll geprüft werden, welche der in NRW so genannten „planungsrelevanten Arten“ (aus: Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“, LANUV NRW 2011) im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zutreffen können.

Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV 2010) handelt es sich hierbei zunächst um eine **Vorprüfung (Stufe I)** hinsichtlich Artenspektrum und Wirkfaktoren. Sollte hierbei festgestellt werden, dass bei europäisch ge-

geschützten Arten möglicherweise die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist somit nach der Ermittlung der Vorkommen und potentieller Konflikte zu prüfen, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Hierbei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt. Soweit notwendig, werden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement) entwickelt und bei der Prognose berücksichtigt.

Im Falle der Erfüllung von Verbotstatbeständen wird die Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargestellt.

2. Plangebiet

2.1 Lage, bisherige Nutzung und Biotopstruktur des Plangebiets

Das Plangebiet erstreckt sich prinzipiell auf den gesamten zur entwässerungstechnischen Überplanung gem. der Genehmigungsanträge vorgesehenen Teil der Innenstadt von Billerbeck inklusive der dort dargestellten Einleitungsstellen von Regenwasser und den Abschlägen von Misch- bzw. Schmutzwasser. Der Innenstadtbereich ist geprägt durch dichte Bebauung im historischen Stadtkern. Südlich der Achse "Mühlenstraße"/"Zum alten Hof" finden sich zudem Grünflächen, Parkanlagen und Spielplätze im städtisch geprägten Umfeld.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind jedoch insbesondere der Gewässerlauf der Berkel selbst sowie die begleitenden Biotope als relevant für die Betrachtungen anzusehen. Die Berkelaue ist von ihrem Quellbereich (ca. 2 km oberhalb der geplanten Einleitungsstelle) durchgehend bis zum Stadtdurchgang von Coesfeld und darüber hinaus als Naturschutzgebiet festgeschrieben. Aufgrund des Vorhandenseins von Lebensraumtypen europaweiter Bedeutung ist der Auenbereich zudem als Gebiet im **FFH/Natura 2000-Schutzsystem** gelistet und damit als hochschutzwürdig eingestuft. Den in langen Abschnitten frei mäandrierenden Fluss begleiten zahlreiche auentypische Strukturen wie Flutmulden, Röhrichtbereiche und eine z.T. mit ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen ausgestattete offene Auenlandschaft. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-/ Natura 2000 - Gebietes werden in einer separat erstellten **FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung** bewertet.

In Billerbeck durchfließt der Oberlauf der Berkel mit den dort noch relativ schmalen Auenbereichen die ansonsten im Zusammenhang bebaute Ortslage und grenzt unmittelbar südlich an den historischen Innenstadtbereich an. Das Gewässer ist in diesem Abschnitt durch seinen gestreckten Verlauf in Hochlage außerhalb des Taltiefst strukturell bereits erheblich beeinträchtigt. Nicht zuletzt durch den sehr hohen Sohlabsturz über das Wasserrad unterhalb des Mühlenteiches ist die ökologische Durchgängigkeit der Berkel an dieser Stelle nicht gewährleistet. Auch aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2007 ein neues Parallelgewässer im historischen Talauenbereich hergestellt, mit dem nicht nur die strukturellen Mängel der Berkel, sondern auch die im Zuge der EG-WRRL vordringlich geforderte ökologische Durchgängigkeit wiederhergestellt werden sollte. Das neue, in Entwicklung befindliche Gewässer verläuft rund 50 m südlich des alten Berkelabschnitts.

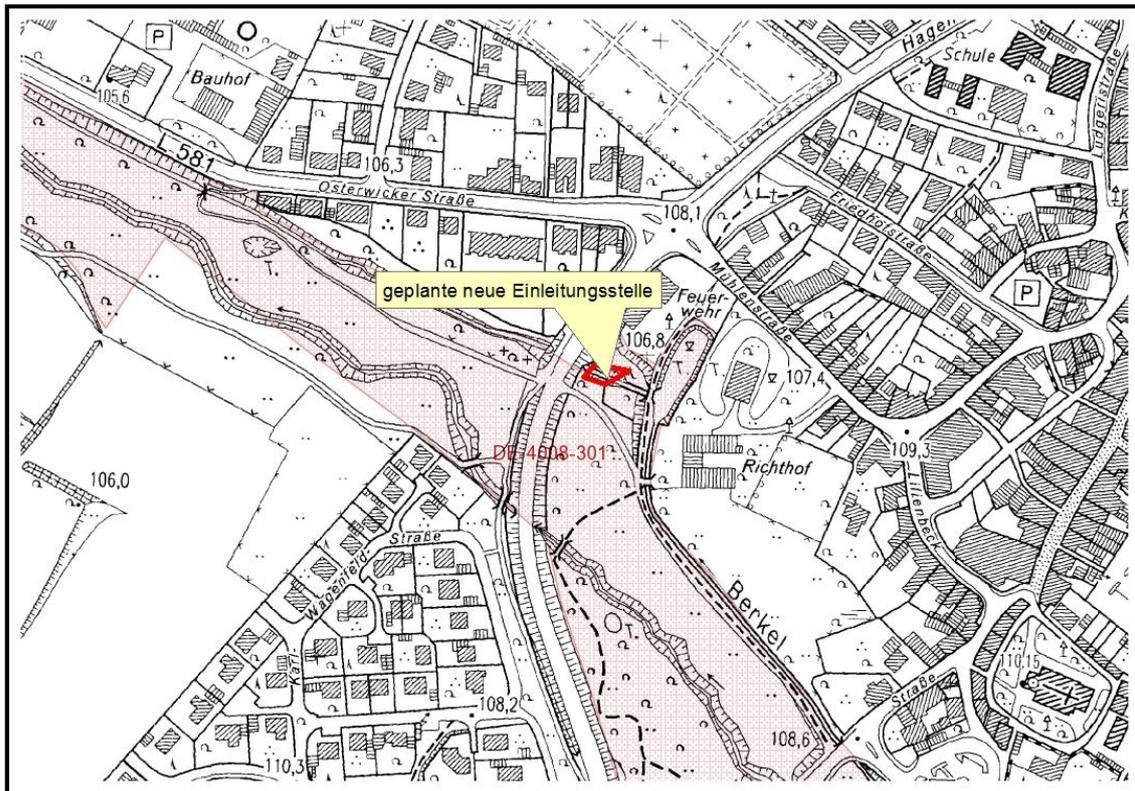


Abbildung 1: Lageplan der gepl. Einleitungsstelle am Rand des FFH-Gebietes

Die geplante neue Einleitungsstelle für Regenwasser aus dem Trennsystem liegt direkt unterhalb des Mühlenabsturzes unmittelbar vor dem Durchlass der L 580 ("Hagen"). Hier befindet sich beidseitig der Berkel am äußersten Rand des NSG ein Feldgehölz. Bei dem Feldgehölz handelt es sich rechts des Gewässers um einen Gehölzbestand von rund 600 m² Größe.



Abbildung 2: Blick auf den Bereich des Feldgehölzes mit geplanter Einleitungsstelle

Dominierende Arten sind Hasel (*Corylus avellana*), Birke (*Betula pendula*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Baumweiden (*Salix spec.*). Ein Großteil der Gehölze weist Stammstärken von bis zu 15 cm auf. Einzelne Bäume erreichen Brusthöhendurchmesser bis ca. 50 cm. Am unmittelbaren Ufer der Berkel befindet sich zudem eine ältere, mehrstämmige Baumweide, die am Stammfuß eine Stärke bis zu ca. 1,50 m erreicht.

Das gegenüber der Berkel liegende Feldgehölz ist insgesamt stärker durch Feuchte geprägt und weist einen Bestand aus überwiegend Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) mit Brusthöhendurchmesser (BHD) von bis zu ca. 25 cm auf.

2.2 Kurzdarstellung des Vorhabens

Um den Fremdwasserzufluss durch eindringendes Grund-, Quell- und Drainagewasser zur Kläranlage zu reduzieren, plant die Stadt Billerbeck eine Sanierungsmaßnahme des bestehenden Mischwasser- hin zu einem Trennsystem im Bereich „Lange Straße/ Innenstadt“. Hierbei sollen vorhandene Mischwasserkanäle zu Regenwasserkanälen umgewandelt und anfallendes Regenwasser in die „Berkel“ (Vorfluter) eingeleitet werden. Das Schmutzwasser des Planungsbereichs wird in neu zu verlegenden Kanälen weiterhin über das Regenüberlaufbecken (RÜB 1) in Richtung Kläranlage geleitet.

Die Ableitung des aus der Innenstadt kommenden Regenwassers erfolgt zukünftig über einen neuen, etwa 100 Meter langen Kanal, welcher unterhalb der Feuerwehr- Hoffläche in geschlossener Bauweise (Rohrvortrieb) verlegt wird. Abgelenkt durch ein Schachtbauwerk, tritt der Ableiter dann in einem 30° Winkel ins Gewässer ein. Zur Beruhigung der aufkommenden Wasserenergie sind dem Einleitungsbauwerk durch Pfahlreihen abgesicherte Tosbecken nachgeschaltet. Die bisherige Uferverbauung wird durch eine naturnahe Befestigung (Wasserbausteine) ersetzt. Insgesamt wird das Bauwerk eine Fläche von rund 77 m² einnehmen, wobei ca. 44 m² der Gewässersohle durch Ausbau und Sicherung der Tosbecken betroffen ist.

Im Zuge der Bauausführung ist baubedingt mit einer darüber hinaus gehenden Inanspruchnahme des oben beschriebenen Feldgehölzes zu rechnen (s. Kap. 4.2).

3. Methodische Vorgehensweise

3.1 Arbeitsschritte

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landschaftsamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2011).

Um bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung planungsrelevanter Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen

3. Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Maßnahmen des Risikomanagements)
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote anhand von Artenformblättern (LANUV NRW 2008 „Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung“, <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>)
5. Darstellung der Befreiungserfordernisse von den artenschutzrechtlichen Verboten.

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

- a. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b. Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter. Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen,
- c. sonstigen streng geschützte Arten.

Die übrigen nach § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Für diese gelten ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbote, sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet werden (KIEL 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (KIEL 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2007).

3.2 Ermittlung relevanter Arten

Das Planungsvorhaben und der Untersuchungsraum liegen im Bereich des MTB 4009 (Coesfeld), Quadrant 2. Das Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2015) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1.).

Als weitere Quellen wurden abgefragt und ausgewertet:

- das Informationssystem @LINFOS (LANUV NRW),
- Biotopkataster der LANUV NRW
- Standarddatenbogen gem. FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet . DE-4008-301 "Berkelaue"

- mdl. Auskünfte der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, Landkreis Coesfeld

Eine Geländebegehung erfolgte am 14.01.2015 zur Feststellung der Habitatqualität im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen an der geplanten Einleitungsstelle, insbesondere mit Blick auf evtl. **vorhandene Höhlenbäume**, die als Brut- und sonstige Quartiere für Fledermäuse und Vögel von Bedeutung sein könnten.

Weitere Feldbegehungen zur gezielten Erfassung planungsrelevanter Arten (v.a. Vögel, Fledermäuse) wurden jahreszeitlich bedingt nicht durchgeführt. Die Ermittlung der Arten beruht daher ausdrücklich überwiegend auf der Auswertung der o. g. Datenquellen. Für eine sichere Bestandsaufnahme der vorhandenen Brutvögel, Amphibien und vorkommenden bzw. jagenden Fledermausarten wären mehrere Begehungen zwischen März und September notwendig, die im zeitlichen Rahmen der vorliegenden Potenzialabschätzung nicht vorgenommen werden konnten.

Es werden dabei nachgewiesene planungsrelevante Arten betrachtet und solche, für die aus gutachterlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

3.3 Darstellung der relevanten Wirkungen

Die Beurteilung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände basiert auf dem derzeit vorliegenden Stand der Planungen (Stand Dezember 2014). Darüber hinaus gehende Planänderungen können zum Zeitpunkt der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht berücksichtigt werden und sind daher nicht Gegenstand der Betrachtung. Die Darstellung der relevanten Wirkungen erfolgt in Kap. 4.2. Dort werden die möglichen Auswirkungen der Planung auf die in Kap. 4.1 herausgefilterten, potenziell oder tatsächlich vorkommenden Arten beschrieben und diskutiert.

3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung

Für solche Arten, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen = *measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische

Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

3.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Zur artbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände sowie der Befreiungsvoraussetzungen werden, sofern notwendig, für jede möglicherweise betroffene, planungsrelevante Art Prüfprotokolle verwandt, die im FIS (LANUV NRW) als Download zur Verfügung stehen. Dies erfolgt im vorliegenden Fall allerdings erst, wenn ein begründeter Verdacht der unmittelbaren Betroffenheit einzelner Arten besteht. Dabei ist neben den Tötungs- und Störungsverboten auch zu prüfen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten geschädigt oder zerstört werden. Dies umfasst alle Habitatstrukturen, die innerhalb des Fortpflanzungsgeschehens oder während der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Zu den Fortpflanzungsstätten zählen (KIEL 2007): Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Bereiche, die von den Jungen genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Im Gegensatz zu diesen Teilhabitaten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore nicht unmittelbar den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber dann von Bedeutung, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie damit ebenfalls ein essenzielles Habitatelement darstellen (KIEL 2007).

Auch ist in diesem Zusammenhang die räumliche Abgrenzung der Lebensstätten von Bedeutung. Bei Vögeln kann es zum einen das gesamte Brutrevier umfassen, bei Vogelarten mit großen Revieren und weiträumig genutzten, unspezifischen Nahrungshabitats dagegen beschränken sich die Schutzbestimmungen auf das Nest einschließlich einer ungestörten Ruhezone (KIEL 2007).

3.6 Darstellung erforderlicher Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten

Ergibt die artbezogene Prüfung der Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote für die geschützten Arten, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zutreffen, so ist eine Prüfung und ggf. Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 sowie eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme ist in Nordrhein-Westfalen die untere Landschaftsbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig (hier: Kreis Coesfeld). Bei Planfeststellungsverfahren ist die jeweilige Planfeststellungsbehörde zuständig.

4. Ergebnisse

4.1 Planungsrelevante Arten

In Tab. 1 sind die planungsrelevanten Arten gelistet, die für das relevante Messtischblatt MTB 4009 (Coesfeld) im FIS „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW, Stand januar 2015) abgerufen werden können.. Die Angaben zum Status der Arten sind der LANUV – Datenbank entnommen. Es handelt sich dabei um die Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den folgenden Lebensraumtypen:

Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden.

Mit der Auswahl der auch an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlich für das Plangebiet relevanten Arten vollständig erfasst sind.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4009_2			
Art Deutscher Name	Status im Messtischblatt 4009_2 (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet x = Nachweis im Plangebiet - = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. im Plangebiet unwahrscheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstrukturen möglich
Säugetiere			
BreitflügelFledermaus	Art vorhanden	G -	pot. , möglich als Jagdgebiet
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S +	unwahrscheinlich
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	unwahrscheinlich
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	pot. , möglich als Jagdgebiet
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	pot. , möglich als Jagdgebiet
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Vögel			
Habicht	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
Sperber	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
Feldlerche	sicher brütend	U -	-
Eisvogel	sicher brütend	G	-
Baumpieper	sicher brütend	U	-
Waldohreule	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
Steinkauz	sicher brütend	G -	-
Mäusebussard	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet
Kuckuck	sicher brütend	U	-

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4009_2			
Art Deutscher Name	Status im Messtischblatt 4009_2 (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet x = Nachweis im Plangebiet - = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. im Plangebiet unwahrscheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstrukturen möglich
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	-
Kleinspecht	sicher brütend	U	-
Schwarzspecht	sicher brütend	G	-
Turmfalke	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet
Bekassine	rastend	G	-
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	-
Nachtigall	sicher brütend	G	Pot.
Feldsperling	sicher brütend	U	-
Rebhuhn	sicher brütend	S	-
Waldkauz	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet
Schleiereule	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet,
Kiebitz	sicher brütend	U -	-
Amphibien			
Laubfrosch	Art vorhanden	U	-

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4009_2 mit Angaben zum potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet

Über die Liste der abrufbaren planungsrelevanten Arten hinaus sind im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zudem die Fischarten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) zu betrachten, die als Arten des FFH-Anhangs II neben Wespenbussard, Schwarzspecht und Eisvogel als weitere Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet "Berkelau" von Bedeutung sind. Der Wespenbussard ist im oben betrachteten MTB-Quadranten jedoch nicht gelistet. Über die tatsächlichen Vorkommen der genannten Fischarten liegen jedoch für den Eingriffsbereich und den Berkelabschnitt unterhalb (bis zum Zusammentreffen mit dem renaturierten Abschnitt unmittelbar vor dem vorhandenen Regenrückhaltebecken oberhalb der L 581) nach Auskunft des Kreises Coesfeld keine Bestandsdaten vor.

4.2 Projektspezifische relevante Wirkungen

Das Vorhaben wurde bereits in Kap. 2.2 mit seinen wesentlichen Inhalten dargestellt. Die relevanten Wirkungen des Vorhabens auf potenziell vorkommende, planungsrelevante Arten sind zu unterscheiden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind dabei vor allem die Wirkungen zu betrachten, die im Bereich sensibler Biotope im Nahbereich der Berkel zu erwarten sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- der baubedingte Eingriff in vorhandene Gehölzbestände im Bereich des NSG im Bereich des neuen Einleitungsbauwerks
- die Anlage des Einleitungsbauwerks im Uferbereich der Berkel mit hintereinandergeschalteten Tosbecken zur Energieumwandlung des einströmenden Wassers bei Regenereignissen
- mögliche Folgen einer hydraulischen Mehrbelastung des Berkelabschnitts unterhalb der neuen Einleitungsstelle auf einer Strecke von ca. 500 m.

Bei den sonstigen, aufwändigen Arbeiten zur Sanierung des Entwässerungssystems im Fremdwassergebiet kann pauschal davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange nicht berührt werden. Die Arbeiten erfolgen im Bereich vorhandener Straßen oder neue Kanäle werden unterirdisch im Vortrieb gebaut, so dass keine sensiblen Biotope für planungsrelevante Arten berührt werden.

Bei dem geplanten Eingriff in den in Kap. 2.1. näher beschriebenen Gehölzbestand zur Errichtung des Einleitungsbauwerks ist von einer zumindest teilweise erfolgenden Entfernung von Baumexemplaren auszugehen. Die Bäume in diesem Bereich wurden im Zuge der Geländebegehung vom Boden aus intensiv nach Höhlenstrukturen abgesucht, die als Brut- und sonstige Quartiere für Fledermäuse und Vögel von Bedeutung sein könnten. Dabei wurden selbst in der älteren Baumweide am Ufer der Berkel keine entsprechenden Strukturen festgestellt. Aus die Anlage des Tosbeckens im Bereich der Berkel selbst ergeben sich keine Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Auswirkungen.

Die geplante Einleitungsstelle ist hinsichtlich ihrer Größe ausgelegt auf eine Abflussmenge von ca. 1 m³/sec., welche bei einem 15-minütigen Regenereignis mit einjähriger Wiederkehrhäufigkeit zu erwarten ist. Dabei können erhebliche Kräfte auf die Sohle des Gewässers wirken. Die Anlage des o. g. Tosbeckens ist dabei bereits auf die Umwandlung der dabei auftretenden Energien ausgelegt. Inwiefern sich trotzdem erhöhte, stoßweise eingeleitete Wassermengen auf die Gewässerfauna unterhalb der Einleitungsstelle auswirken können, lässt sich schwerlich abschätzen. Morphologische Schäden am weiteren Verlauf der Berkel werden bereits durch das vorhandene Regenrückhaltebecken unterhalb des Zusammenflusses von "alter" und "neuer" Berkel vermieden bzw. abgepuffert.

Im vorliegenden Fall sind mögliche Folgen für die Gewässerfauna als weniger relevant anzusehen, da der Hauptteil des Wassers der Berkel über den renaturierten Gewässerabschnitt abgeführt wird, der im Bereich der grünlandgeprägten Talaue verläuft. Auch hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit ist der renaturierte Gewässerabschnitt als der für die Gewässerfauna maßgeblich Abschnitt anzusehen. Eine Betroffenheit für die FFH-Anhangsarten **Groppe und/oder Bachneunauge** ergibt sich somit nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich für den Erhaltungszustand der Arten relevante Individuenzahlen in dem strukturell bereits stark vorgeschädigten Verlauf der alten Berkel zwischen Einleitungsstelle und Zusammenfluss mit dem renaturierten Abschnitt dauerhaft aufhalten und fortpflanzen.

Nicht zuletzt sind für die allgemeine Lebensraumqualität von Flora und Fauna im Gewässersystem die nach Umsetzung der Planung erheblich reduzierten Schmutzwassereinleitungen aus den vorhandenen Regenüberläufen und Regenüberlaufbecken von hoher Bedeutung.

4.3 Abschätzung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben

Das betrachtete Messtischblatt zeichnet sich durch eine Anzahl vorhandener oder potenziell vorhandener **Fledermausarten** aus. Da lokale Daten über die genauen Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet nicht verfügbar waren, wurde unter Zuhilfenahme der genannten Literaturquellen sowie der Artbeschreibungen unter „www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de“ eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens vorgenommen.

Nach den Geländebegehungen und Begutachtung der vorhandenen Gehölzstrukturen **im unmittelbaren Bereich der geplanten neuen Einleitungsstelle konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden, die als Habitate (Sommerquartiere, Winterquartiere, Wochenstuben o. ä.) für diese Arten in Frage kommen**

Daher wird das Gebiet lediglich als potenzielles oder tatsächliches Jagdrevier für möglicherweise einige der in Tab. 1 genannten Fledermausarten eingestuft. Aufgrund der Größe und Lage der betroffenen Flächen wurden die Nahrungs- und Jagdhabitate bei diesen Arten nicht als essenziell für die Reviere und Vorkommen eingestuft. Eine direkte Tötung dieser Arten ist ausgeschlossen, da sie z. T. nur den Flugraum nutzen oder sich bei Störung oder Bedrohung nicht auf der Fläche niederlassen. Eine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Populationen durch Verletzung, Tötung, erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, oder Überwinterungszeiten kann daher unter der vorliegenden Datenlage nicht erkannt werden. Die Auslösung der Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die Fledermäuse nicht erkennbar.

Die meisten der in Tabelle 1 genannten Vogelarten können ebenfalls pauschal als nicht vom Vorhaben betroffen angesehen werden. Dies gilt insbesondere für die **Greif- und Eulenvögel**, da der Eingriffsbereich keine Horste bzw. Niststätten für diese Arten aufweist. Gleiches gilt aufgrund des Fehlens von Höhlenstrukturen für die Spechtarten **Kleinspecht und Schwarzspecht** sowie für den **Feldsperling** als Höhlenbrüter.

Generell ausgeschlossen werden kann auch eine Wirkung der Maßnahmen auf die ausgesprochenen Offenlandarten wie **Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz**, die ohnehin eine mehr oder weniger große Effektdistanz zu Gehölzstrukturen aufweisen und ihre Bruten überwiegend in störungsarmen Offenlandbereichen vornehmen.

Ein Vorkommen des **Baumpiepers** im Eingriffsbereich ist extrem unwahrscheinlich, da er sein Nest i. d. R. am Boden unter Grasbulten und Büschen anlegt, die in dem kleinen, durch Randeffekte zudem deutlich gestörten Feldgehölz nicht vorzufinden sind.

Die **Bekassine** ist lediglich als Rastvogel im Bereich der Berkelaue bekannt und daher von der Maßnahme sicher nicht betroffen.

Der **Eisvogel** findet im Eingriffsbereich keine geeigneten Brutstrukturen vor und ist daher ebenfalls als nicht betroffen anzusehen.

Die **Nachtigall** als potenziell im Plangebiet zu erwartende Art zählt zu den Vogelarten mit lediglich untergeordneter Effektdistanz und ist damit zumindest nur gering empfindlich. Sie besiedelt regelmäßig auch siedlungsnahere Bereiche, so dass zumindest keine anlage-

oder betriebsbedingten Störungen der Art zu erwarten sind. Die Art besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Da die Art im Bereich des betroffenen Feldgehölzes keine geeigneten Strukturen vorfindet, kann ein Brutvorkommen jedoch ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit der in Tab. 1 gelisteten Vogelarten ist daher mit Hinblick auf Art und Umfang des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Der **Laubfrosch** ist aufgrund seiner Biologie und Lebensraumsprüche allenfalls im Bereich der Grünland- und hochstaudengeprägten Berkelaue zu erwarten und somit ebenfalls als nicht betroffen anzusehen.

Eine mögliche Betroffenheit der FFH-Anhangsarten Groppe und Bachneunauge wird bereits in Kap. 4.2 diskutiert.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase und der Betriebsphase

In der Bauphase für das Einleitungsbauwerk sind insgesamt temporäre Störungen durch akustische und visuelle Störreize zu erwarten. Auch anlage- und betriebsbedingt können von der Nutzung der Freizeitangebote im Parkbereich vermehrte Störungen auf die Tierwelt resultieren. Diese sind zum derzeitigen Zeitpunkt allerdings noch nicht abschätzbar. Baubedingte, möglicherweise vergrärend wirkende Störreize sind durch eine entsprechende Bauzeitenregelung zumindest für die Baufeldräumung zu empfehlen (s. u.).

Zum Schutz potenziell vorhandener Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Rodungsarbeiten und Baumfällungen daher nach Möglichkeit auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Auch die Bauphase sollte nach Möglichkeit nicht in die störungsempfindlichste Zeit zwischen März und Juli fallen.

Hierbei handelt es sich um einen vorsorglichen Hinweis, da Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im unmittelbaren Eingriffsbereich nicht wahrscheinlich sind. Somit handelt es sich nicht um einen artenschutzrechtlichen Tatbestand. Dem Verbot der Tötung unterliegen jedoch auch alle anderen europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Für die Betriebsphase werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen. Sollten sich jedoch nach einer gewissen Beobachtungszeit Erkenntnisse ergeben, dass das Gewässerbett der Berkel unterhalb der Einleitungsstelle starken Erosionswirkungen unterliegt und im Sohlbereich strukturell deutlich verarmt, sollte aus wasserbaulicher Sicht die Möglichkeit einer Drosselung im Bereich des vorhandenen Durchlasses unter der L 580 ("Hagen") geprüft werden, ähnlich wie am Auslauf des RRB an der L 581. Der Bereich des oben beschriebenen Feldgehölzes könnte dabei aufgrund der topographischen Gegebenheiten

als kleines "Rückhaltebecken" dienen, welches die hydraulische Belastung der Berkel auf den rund 450 m bis zum Einlauf in das bestehende RRB dämpfen kann.

Vorsorglich kann zur Beweissicherung denkbarer Vorkommen der besonders geschützten Fischarten Groppe und / oder Bachneunauge im Abschnitt der Berkel zwischen der geplanten Einleitung und dem Zusammenfluss mit dem renaturierten Berkel-Abschnitt oberhalb des RRB empfohlen werden.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

Da eine Gefährdung planungsrelevanter Arten oder deren lokalen Erhaltungszustandes durch direkte Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG), erhebliche Störung (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG) oder Zerstörung bzw. Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) im Plangebiet und im planungsrelevanten Umfeld nach der vorliegenden Planung und Datenlage nicht erkannt werden kann, wird im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf die Bearbeitung der vorgegebenen Formblätter (Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung) im Kontext einer Art-für-Art-Betrachtung abgesehen.

Artenschutzrechtliche Verbote werden nach Auswertung der vorliegenden Bestandsdaten nicht verletzt, wobei eingehende Untersuchungen des aktuellen Bestandes planungsrelevanter Arten im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorgenommen werden konnten. Datenrecherchen über die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld bestätigen die in Kap. 4.3 beschriebenen Ausführungen.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG wird somit nicht für erforderlich gehalten.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

5. Verwendete Literatur

KIEL, E.- F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Autor: Dr. E.-F. Kiel, LANUV NRW. 257 S., Düsseldorf.

MUNLV (2009): Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV), Düsseldorf, 66 S.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.

NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, 397 S., Bonn.

Bearbeitet: Preußisch Oldendorf, den 16.01.2015



OBJEKT & LANDSCHAFT

Büro objekt & Landschaft
Dipl. Biol. Stefan Schwengel
Engershauser Str. 14
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26

A handwritten signature in black ink, reading 'Stefan Schwengel', written in a cursive style.